

Az.: 340 C 550/25



Amtsgericht Königs Wusterhausen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Matthias Böse, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf

gegen

Condor Flugdienst GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Rechtsabteilung,
An der Gehespitz 50, 63263 Neu-Isenburg

- Beklagte -

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Königs Wusterhausen durch den Richter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.139,98 € nebst Zinsen in Höhe von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.09.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere 231,87 € nebst Zinsen in Höhe von Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 28.10.2025 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
6. Der Streitwert wird auf 1.139,98 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Ausgleichsleistung wegen Nichtbeförderung und Erstattung der Flugscheinkosten nach der EU-Fluggastrechte-VO.

Die Beklagte verfügte über eine bestätigte Buchung für einen Flug von Berlin nach Dubai und zurück am 11.05.2025 bzw. 15.05.2025, für die sie 539,98 € gezahlt hatte. Am Flughafen Berlin-Brandenburg verweigerte ihr der zuständige Mitarbeiter der WISAG Passenger Service BER GmbH & Co. KG die Beförderung. Die Klägerin war mit einem beschädigten polnischen Reisepass zur Abfertigung erschienen.

Die Entfernung zwischen Berlin und Dubai beträgt über 3.500 Kilometer.

Die Beklagte lehnte am 14. August eine Erstattung von Flugscheinkosten und die Zahlung der Ausgleichsleistung ab.

Am 09.09.2025 forderte der Prozessbevollmächtigte die Beklagte im Rahmen des am 07.09.2025 ohne vorherige Beratung erteilten Auftrages zur Prüfung des Vorgangs und lediglich außergerichtlichen Geltendmachung zur Zahlung auf das Fremdkonto des Unterzeichners unter Fristsetzung bis 16.09.2025 auf, dies unter Aufforderung zur Freistellung von den Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von 296,07 €.

Die Klägerin behauptet, sie habe zum streitgegenständlichen Zeitpunkt nur über einen polnischen Reisepass verfügt, mit dem sie nach der Beförderungsverweigerung durch die Beklagte auf eigene Kosten nach Dubai eingereist und wieder zurückgereist sei.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.139,98 € nebst Zinsen in Höhe von

5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. August 2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere 231,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Mitarbeiter der WISAG Passenger Service BER GmbH & Co. KG habe das Ausweisdokument der Klägerin abfotografiert und der Einreisebehörde in Dubai übermittelt, um von dort die Freigabe einer Beförderung zu erhalten. Dies sei von der Einreisebehörde abgelehnt worden.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist bis auf einen kleinen Teil der Zinsforderung begründet.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Ausgleichszahlung in Höhe von 600,00 € gemäß Art. 4 Abs. 3, 7 Abs. 1 Buchstabe c) EU-Fluggastrechte-VO. Nach diesen Vorschriften muss das Luftfahrtunternehmen die Ausgleichsleistung erbringen, wenn es einem Fluggast gegen seinen Willen die Beförderung verweigert.

a)

Der Klägerin wurde unstreitig die Beförderung verweigert. Diese Verweigerung war nicht gerechtfertigt. Die Verweigerung ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein vertretbarer Grund vorliegt. Ein solcher liegt unter anderem dann vor, wenn ein Reisepass aufgrund von Beschädigungen nicht mehr ausgelesen werden kann; in diesem Fall genügt jedoch nicht die bloße Gefahr oder Besorgnis eines Luftfahrtunternehmens, dass ein Reisepass nicht oder von bestimmten Lesegeräten nicht ausgelesen werden könnte, er muss tatsächlich unzureichend sein (vgl. LG Cottbus, Urteil vom 12.09.2025 – 8 O 28/25, Rn. 19 (beck-online, BeckRS 2025, 35761)).

Soweit sich die Beklagte damit verteidigt, ihr Mitarbeiter habe bei der Einreisebehörde in Dubai unter Zusendung einer Fotografie des beschädigten Reisepasses der Klägerin um Freigabe der Beförderung angehalten und diese sei daraufhin abgelehnt worden, führt dieser Einwand nach

diesem Maßstab nicht zum Erfolg. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin mit dem bei der streitgegenständlichen Abfertigung vorgelegten beschädigten Ausweisdokument im geringen zeitlichen Abstand tatsächlich nach Dubai einreisen konnte.

Diese Überzeugung fußt auf den Angaben der persönlich angehörten Klägerin, dass sie zum streitgegenständlichen Zeitpunkt nur über den streitgegenständlichen polnischen Reisepass verfügte. Zudem konnte sich das Gericht durch Einsicht der Fotografien auf dem privaten Mobiltelefon der Klägerin davon überzeugen, dass sie sich am 12. und 13.05.2025 in Dubai aufhielt. Die Fotografien zeigten die Klägerin vor charakteristischen Gebäuden in Dubai. Zweifel an der Echtheit der Fotografien bestehen nicht.

b)

Die Verweigerung durch den Mitarbeiter der WISAG Passenger Service BER GmbH & Co. KG ist der Beklagten gemäß § 278 S. 1 BGB zuzurechnen.

c)

Der Höhe nach folgt der Anspruch gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c) EU-Fluggastrechte-VO aus der nach der Großkreismethode berechneten Flugentfernung.

2.

Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten in Höhe von 539,98 € gemäß Art. 4 Abs. 3, 8 Abs. 1 Buchstabe a) erster Spiegelstrich EU-Fluggastrechte-VO. Demnach hat das Luftfahrtunternehmen bei einer Beförderungsverweigerung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 EU-Fluggastrechte-VO die Flugscheinkosten zu ersetzen.

Die Beklagte hat der Klägerin im Sinne des Art. 4 Abs. 3 EU-Fluggastrechte-VO die Beförderung verweigert. Auf die Ausführungen dazu unter 1. a) und b) wird Bezug genommen. Die Höhe der Flugscheinkosten hat die Beklagte nicht bestritten.

3.

Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen auf die Hauptforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB, nachdem die Klägerin die Beklagte am 09.09.2025 außergerichtlich zur aufgefordert hat.

Ein Anspruch auf die Zinszahlung ab dem 14.08.2025 besteht nicht; die Voraussetzungen des § 286 BGB waren erst mit Zahlungsaufforderung vom 09.09.2025 erfüllt (vgl. zum Verzug zur Setzung einer Zahlungsfrist: MüKoBGB/Ernst, 10. Aufl. 2025, BGB § 286 Rn. 60).

II.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 231,87 € gemäß § 280 Abs. 1 BGB. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts durfte die Klägerin für erforderlich halten, nachdem die Beklagte die Zahlung der Ausgleichsleistung und die Erstattung von Flugscheinkosten am 14.08.2025 abgelehnt hatte.

Der Anspruch auf die Prozesszinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

V.

Die Entscheidung zum Streitwert beruht auf § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Königs Wusterhausen
Schlossplatz 4
15711 Königs Wusterhausen

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



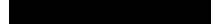
Amtsgericht Königs Wusterhausen
340 C 550/25

Verkündet am 22.04.2026


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt




 09:40